

Leitlinie

für den

Beirat für Senioren

(Zusammenstellung der aktuell gültigen Regelungen für den Beirat für Senioren, versehen mit einigen klarstellenden Erläuterungen in **rot-kursiver** Markierung)

Bestellung des Beirats und Bezeichnung

- Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben als ständigen Beirat einen „Beirat für Senioren“. (s. Anmerkung 1)
- Der Beirat ist Interessenvertretung und Anlaufstelle für alle älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger in Unterschleißheim und vertritt deren Interessen unabhängig von politischen, konfessionellen oder verbandsgebundenen Neigungen. (s. Anmerkung 1a)

Berufung und Abberufung der Mitglieder

- Die Parteien, Wählergruppen und Ausschussgemeinschaften, auf die Sitze entfallen sind, schlagen ihre Bewerber vor, die vom Stadtrat als Mitglieder des Beirates zu bestellen sind. (s. Anmerkung 4)
- Die Mitglieder des Beirats werden vom Stadtrat für die Dauer der jeweiligen Wahlperiode berufen. (s. Anmerkung 4a)
- Ehrenamtlich tätige Personen können von der Stelle, die sie berufen hat, abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt auch dann vor, wenn die ehrenamtlich tätige Person ihre Pflichten gröblich verletzt oder sich als unwürdig erwiesen hat. (s. Anmerkung 4b)

Zusammensetzung

- Der „Beirat für Senioren“ besteht aus der/dem Ersten Bürgermeister/in und 4 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern) jeweils der 4 stärksten Fraktionen sowie bis zu 10 weiteren Vertretern/innen.
- *Sie sollen sich zusammensetzen aus dem örtlichen Seniorenheim (derzeit Pflege- und Seniorenzentrum „Haus am Valentinspark), dem Begegnungszentrum, den örtlichen Pfarreien, der Nachbarschaftshilfe, der Caritas sowie Vertretern der Kindergärten und Grundschulen.

Erläuterung: Auch Vertreterinnen und Vertreter der örtlichen Vereine, weiteren Organisationen und Einrichtungen sowie weitere sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die für die Arbeit des Beirates relevant sind, können dem Beirat angehören.

- Das Gremium wählt aus der Mitte der nicht dem Stadtrat angehörenden Mitglieder eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und eine/n Seniorenbeauftragte/n. (s. Anmerkung 2)
- Der „Beirat für Senioren“ ist beratend tätig. (s. Anmerkung 3)

Aufgaben und Rechte

- Der Beirat hat die Aufgabe, die zuständigen städtischen Gremien und die Verwaltung in allen im Rahmen seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben durch Empfehlungen und Stellungnahmen zu beraten und zu unterstützen. (s. Anmerkung 5)
- Aufgabe des Beirates ist es ferner, auf bestehende Probleme bei Seniorinnen und Senioren hinzuweisen und Vorschläge zu deren Abhilfe und zur Förderung dieses Personenkreises auszuarbeiten. Er soll mit allen örtlichen Vereinen, Organisationen und Einrichtungen, die in der Seniorenarbeit tätig sind, Kontakte pflegen. (s. Anmerkung 6)
- Themenschwerpunkte der Beiratsarbeit sind die Schaffung einer nötigen Infrastruktur für Senioren, Wohnformen für Senioren, Vernetzung zu anderen einschlägigen Einrichtungen, die nicht im Beirat vertreten sind, sowie Aufklärungsarbeit. (s. Anmerkung 7)
- *Erläuterung: Neben diesen Schwerpunktaufgaben können sich im Rahmen der definierten Handlungsfelder des Seniorenpolitischen Gesamtkonzepts des Landkreises München, welche für die Landkreiskommunen den Rahmen für die Seniorenhilfe abbilden, weitere Aufgaben für den Beirat ergeben (siehe Anlage 1).* (s. Anmerkung 7a)

Rechtsstellung und Befugnisse (s. Anmerkung 7b)

- Dem Beirat kann durch den Haushaltsplan der Stadt Ausgabemittel in eigener Budgetverantwortung zur Verwendung für die ihnen obliegende Aufgabenwahrnehmung zugewiesen werden. Die Entscheidung über die jeweilige Mittelbewilligung trifft der Stadtrat im Zuge der jährlichen Haushaltsberatung und Beschlussfassung zum Erlass der Haushaltssatzung nach entsprechender vorheriger Mittelanmeldung durch den/die Beiratsvorsitzende/-n.
- Zu grundlegenden Themen, die den Aufgabenbereich eines Beirats laut nachfolgender Regelungen der § 56 - § 61 der GeschäftsO tangieren, wird die Stellungnahme des Beirats vor Beschlussfassung des Stadtrates bzw. seiner Ausschüsse eingeholt, sofern nach den zeitlichen Umständen ohne nachteilige Verzögerung möglich.
- *Erläuterung: Über alle weiteren Themen und Vorhaben, die die Interessen der älteren wie auch der Mitbürgerinnen und Mitbürger mit Behinderungen berühren, wird der Beirat von den im Beirat vertretenen Stadtratsmitgliedern und der Verwaltung rechtzeitig informiert.*

Unabhängig davon kann der Beirat von sich aus Vorschläge machen, Anträge stellen oder Empfehlungen abgeben, die von der Stadtverwaltung in angemessener Frist zu behandeln sind.

- Dem/der Beiratsvorsitzenden bzw. einem/r benannten Vertreter/in wird des Weiteren zu Themen, die den Aufgabenbereich eines Beirats laut nachfolgender Regelungen der § 56 - § 61 der GeschäftsO tangieren, ein Rederecht im Stadtrat bzw. seiner Ausschüsse eingeräumt.

Einberufung des Beirates, Sitzungsbeginn und Beratungsgegenstände

- Der/die Vorsitzende beruft den Beirat zu einer Sitzung ein, wenn die Geschäftslage es erfordert – mindestens jedoch viermal jährlich oder auf Antrag eines Viertels seiner Mitglieder.
- Die Sitzungen finden in der Regel im kleinen Sitzungssaal statt. Sie beginnen regelmäßig um 19.00Uhr, soweit nicht im Ausnahmefall in der Ladung etwas anderes bestimmt wird. (s. Anmerkung 8)
- Der Beirat tagt in öffentlicher und nichtöffentlicher Sitzung. (s. Anmerkung 8a)
Die Sitzungen des Beirates sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche einzelner entgegenstehen (Art. 52 Abs. 2 GO) (s. Anmerkung 9a)
- Der/die Vorsitzende kann zu den Sitzungen des Beirates mit dessen Zustimmung auch weitere Personen hinzuziehen (Stadtratsmitglieder, Angehörige der Verwaltung, Sachverständige usw.). (s. Anmerkung 8b)

Geschäftsgang (s. Anmerkung 8c)

- Für den Geschäftsgang des Beirats gelten die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Stadtrates in der jeweils gültigen Fassung, insbesondere die §§ 14 – 33 der Geschäftsordnung, entsprechend, soweit nicht abweichende gesetzliche Bestimmungen bestehen. (s. Anmerkung 9)
- Erläuterung Die Geschäftsordnung (Rechtsstand Mai 2020) ist einsehbar auf der Homepage der Stadt unter www.unterschleissheim.de oder mit jedem internetverbundenem Handy durch Scannen des nebenstehenden QR-Codes



Ansprechpartner (s. Anmerkung 9b)

- *Erläuterung: Der Ansprechpartner des Beirats für Senioren ist der Fachbereich „Jugend und Soziales /Koordinationsstelle Senioren“ der Stadtverwaltung Unterschleißheim*

Sitzungs-, Verdienstaussfall-, Fahrtkosten- und Dienstreiseentschädigung

- Die Tätigkeit im Beirat für Senioren und Menschen mit Behinderungen ist ehrenamtlich.

- Beiräte erhalten für jede Sitzung, zu der sie als Mitglied geladen wurden und an der sie teilgenommen haben, für ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von 50 € als Nachweis der Teilnahme gilt die Unterschrift auf der Anwesenheitsliste (s. Anmerkung 10)
- Der/die Vorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit als Entschädigung einen Pauschalbetrag von monatlich 150 €. Der/die stellvertretende Vorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit einen Pauschalbetrag von monatlich 50 € (s. Anmerkung 11)
- Eine etwaige Verdienstausfallentschädigung bemisst sich nach § 6 i.V.m. § 11 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes. (s. Anmerkung 12).
- Eine etwaige Fahrtkostenerstattung für auswärtige Sitzungen bemisst sich nach § 7 i.V.m. § 11 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes. (s. Anmerkung 13).
- Eine etwaige Dienstreiseentschädigung für auswärtige Sitzungen bemisst sich nach § 10 i.V.m. § 11 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes.
(s. Anmerkung 14).

Anlage 1 Weitere Aufgabenfelder des Beirates für Senioren und Menschen mit Behinderungen

Stand: November 2020

Anmerkungen:

1. Entspricht § 2 Abs.1 Nr.2 d) der [Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassung](#).
- 1a. Klarstellende Erläuterung
2. Entspricht § 2 Abs.1 Nr. 2 d) der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes
3. Entspricht § 2 Abs.4 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes
4. Entspricht § 52 i.V.m. § 37 Abs.4 der [Geschäftsordnung des Stadtrats 2020 – 2026 \(Rechtsstand: Mai 2020\)](#)
- 4a. Klarstellende Erläuterung
- 4b. Entspricht Art.19 Abs.2 Bayer. Gemeindeordnung
5. Entspricht § 51 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats 2020 – 2026 (Rechtsstand: Mai 2020)
6. Entspricht § 60 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Stadtrats 2020 – 2026 (Rechtsstand: Mai 2020)
7. Entspricht § 60 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats 2020 – 2026 (Rechtsstand: Mai 2020)
- 7a. Siehe [Handreichung der Bayerischen Landesseniorenvertretung für Seniorenbeiräte](#), 31.12.2011
sowie [Seniorenpolitisches Gesamtkonzept des Landkreises München](#)
- 7b. Entspricht § 55 der Geschäftsordnung des Stadtrats 2020 – 2026 (Rechtsstand: Mai 2020)
8. Analog § 53 Abs.1 i.V.m. §42 der Geschäftsordnung des Stadtrats 2020 – 2026 (Rechtsstand: Mai 2020)
- 8a. Entspricht dem Stadtratsbeschluss vom 24.9.2014, Punkt 3 der Empfehlung der Verwaltung
- 8b. Entspricht § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Stadtrats 2020 – 2026 (Rechtsstand: Mai 2020)
- 8c. Unter Geschäftsgang versteht man alles, was zwischen Beginn und Ende einer Sitzung passiert, also Fragen der Öffentlichkeit oder Nicht-Öffentlichkeit der Sitzungen, Form und Frist der Ladung, Sitzungsunterlagen, Tagesordnung, Antragstellung, Sitzungsverlauf, Vorsitz und Handhabung der Ordnung, Beschlussfähigkeit, Beratung der Sitzungsgegenstände, Wahlen, Abstimmung, Anfragen, Beendigung der Sitzung, Niederschrift und Einsichtnahme.
9. Entspricht § 53 Abs.1 i.V.m. §43 Abs. 1 Satz1 der Geschäftsordnung des Stadtrats 2020 – 2026 (Rechtsstand: Nov. 2018)

- 9a. Entspricht dem Stadtratsbeschluss vom 24.9.2014, Punkt 3 der Empfehlung der Verwaltung
- 9b. Entspricht § 6 der Mustersatzung der Landesseniorenvertretung Bayern
10. Entspricht § 5 Abs.1 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes
11. Entspricht § 4 Abs.5 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes
12. Entspricht § 6 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes
13. Entspricht § 7 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes
14. Entspricht § 10 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechtes

Anlage 1

Weitere Aufgabenfelder des Beirates für Senioren und Menschen mit Behinderungen

Das Bayerische Sozialministerium hat im Rahmen der Entwicklung Seniorenpolitischer Gesamtkonzepte **elf Handlungsfelder** aufgezeigt, die als Orientierungsrahmen für Seniorenvertretungen dienen können:

- Integrierte Orts- und Entwicklungsplanung
- Wohnen zu Hause
- Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit
- Präventive Angebote
- Gesellschaftliche Teilhabe
- Bürgerschaftliches Engagement für und von Seniorinnen und Senioren
- Betreuung und Pflege
- Unterstützung pflegender Angehöriger
- Angebote für besondere Zielgruppen
- Kooperations- und Vernetzungsstrukturen
- Hospiz- und Palliativversorgung

Genauere Informationen zu Seniorenpolitischen Gesamtkonzepten finden sich in der Broschüre „Kommunale Seniorenpolitik“, die über das Internetportal der Bayerischen Staatsregierung bestellt werden kann (www.verwaltung.bayern.de).

1. Integrierte Orts- und Entwicklungsplanung

Viele Entscheidungen und Veränderungen im Bereich der Orts- und Entwicklungsplanung haben für Ältere erhebliche Auswirkungen, an die bei der Entscheidungsfindung oft nicht gedacht wird.

Als Beispiel sei nur an die Ausweisung von Flächen für Einkaufszentren verwiesen, die nur mit dem Auto erreicht werden können und für Seniorinnen und Senioren zu Fuß damit oft nicht mehr erreichbar sind.

Folgende Ansatzpunkte ergeben sich für Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter:

- Mitarbeit in/Zuarbeit zu den entsprechenden Ausschüssen der Kommune
- Vermittlung der Bedarfe älterer Menschen im Bereich Soziales, Infrastruktur und Mobilität an die politischen Entscheidungsträger und Anbieter
- Anregung barrierefreier Zugänge zu Einrichtungen (darunter Einzelhandel, Ärzte, Therapeuten, Post, Verwaltung) im Stadt- und Dorfbereich
- Anregung zur Planung einer barrierefreien Stadt bzw. einem barrierefreien Dorf
- Artikulation der Bedarfe älterer, mobilitätsbehinderter Mitbürgerinnen und Mitbürger und Vermittlung an politische Entscheidungsträger
- Kooperationen mit Akteuren im Bereich Verkehr und Mobilität aufbauen (Deutsche Bahn, Regionalverkehrsträger, Bus- und Taxiunternehmer)
- Thematisierung der Sicherheit im Straßenverkehr unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse Älterer
- Bereitstellung von Informationen über Gefahrenstellen für Ältere (Straßenübergänge, Ampelschaltungen, Geh- und Radwege, Bordsteine, Pflasterung)
- Engagement für den Erhalt und Ausbau von Bänken, Toiletten und anderen Einrichtungen
- Initiierung von Sicherheitstrainings für Auto-/Radfahrer
- Anregung von Schulungen an Fahrkartenautomaten Vermittlung von Informationen zur Mobilitätsplanung, Entwicklung von Hilfsangeboten (z. B. persönliche Fahrpläne etc.)

2. Wohnen zu Hause

Wenn Seniorinnen und Senioren gefragt werden, wo sie im höheren Alter am liebsten wohnen möchten, so sagen fast alle: „Ich möchte zu Hause wohnen bleiben“.

Damit das möglich ist, müssen eine Reihe von Voraussetzungen geschaffen werden. Seniorenvertretungen finden hier ein weites Tätigkeitsfeld:

- Artikulation und Vermittlung von Wohnbedarfe älterer Menschen im Bereich Stadt-/Dorfentwicklung
- Unterstützung und Kooperation von und mit Wohnberatungsinitiativen
- Mitwirkung bei kommunalen Planungen und Projekten, die das „Wohnen bleiben“ fördern
- Initiierung von barrierefreiem Wohnen
- Unterstützung des Konzeptes „Betreutes Wohnen zu Hause“
- Anregung von Verbesserungen des Wohnumfelds
- Verdeutlichung des Bedarfs von generationenübergreifenden Wohnangeboten
- Thematisierung von Sicherheitsbedürfnissen Älterer
- Information über alternative ambulante Wohnformen, wie z. B. ambulant betreute Wohngemeinschaften oder ambulante Hausgemeinschaften,
- Vermittlung von Interessenten zum Thema an geeignete Fachstellen

3. Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit

Eines der wichtigsten Handlungsfelder für Seniorenvertretungen ist die Beratung Älterer aber auch von politischen Entscheidungsträgern, die Bereitstellung von Informationen und die Öffentlichkeitsarbeit.

Damit ist nicht gemeint, dass Seniorenvertretungen als Konkurrenz zu Fachberatungen auftreten sollten.

Im Regelfall genügt es, die Fachberatungen zu kennen und an diese weiter zu vermitteln. Folgende Aufgaben stellen sich in diesem Handlungsfeld für Seniorenvertretungen:

- Mitberatung im Sozialausschuss der Kommune
- Vermittlung der Bedarfe älterer Menschen an Entscheidungsträger
Zusammenarbeit mit Akteuren im sozialen Bereich z. B. Alzheimergesellschaften, Selbsthilfegruppen
- Initiierung von Beratungsmöglichkeiten für ältere oder pflegebedürftige Menschen
z. B. Pflegestützpunkte, Fachstellen für pflegende Angehörigen, Seniorenbüros
- Einzelfallhilfe
- Beratung in Sprechstunden
- Vermittlung von Hilfen und Betreuungsleistungen
- Kontaktaufbau und -pflege zu älteren Migrantinnen und Migranten
- Anregung von Hilfe zur Selbsthilfe
- Festlegung von Öffentlichkeitsarbeit als zentrales Handlungsfeld
- Kontaktaufbau und -pflege zur örtlichen Presse
- Beteiligung an und Nutzung der LSVB-Nachrichten und anderer Publikationen für Ältere (BAGSO-Nachrichten...)
- Thematisierung von Alter und Älterwerden

4. Präventive Angebote

Viele Probleme, gerade auch im gesundheitlichen Bereich, können durch präventive Maßnahmen verhindert oder abgemildert werden.

Ein wichtiges Handlungsfeld für Seniorenvertretungen ist daher, präventive Angebote zu initiieren:

- Initiierung und Förderung von Seniorensport in Vereinen
- Information über Gesundheitsvorsorge
- Förderung gesunder Ernährung
- Aktivierung ältere Mitbürgerinnen und Mitbürger

- Organisation von Ausflügen, Wanderungen, Veranstaltungen zu Gesundheitsthemen
- Mitwirkung an der Sicherstellung der (fach-)ärztlichen Versorgung (z. B. durch den Aufbau von regelmäßigen Transportangeboten, Zweitpraxen u. a)

5. Gesellschaftliche Teilhabe

Gesellschaftliche Teilhabe besteht aus zwei Teilen: zum einen geht es darum Angebote zu entwickeln, an denen Ältere interessiert sind, zum anderen ist die Möglichkeit der Teilhabe an gesellschaftlichen Aktivitäten zu verbessern:

- Vermittlung kultureller Bedarfe an die Entscheidungsträger in der Kommune
- Zusammenarbeit mit Akteuren im Bereich Kultur und Bildung aufbauen und pflegen, z. B. mit der örtlichen VHS
- Erhalt und Verbreitung von Bildungsangeboten für Ältere
- Anregung von generationenübergreifendem Lernen
- Förderung kultureller Veranstaltungen, die auch für Ältere Anziehungspunkt sind
- Anregung von Foren für erlebte Geschichte und Aufarbeitung der Vergangenheit (u. a. Thema Vertreibung)
- Unterstützung von Transportangeboten zu Veranstaltungen und seniorengerechten Anfangszeiten
- Unterstützung beim Zugang zum Internet

6. Bürgerschaftliches Engagement von und für Seniorinnen und Senioren

Ohne bürgerschaftliches Engagement können viele Angebote für Ältere nicht mehr aufgebaut werden, auch die Arbeit der Seniorenbeauftragten basiert auf bürgerschaftlichem Engagement.

Folgende Aufgaben können in diesem Feld angegangen werden:

- Aufbau eines Teams zur Unterstützung der Seniorenvertretung
- Förderung von Bürgerschaftlichem Engagement, z. B. durch Unterstützung des Aufbaus einer Ehrenamtsbörse
- Kontaktpflege zum „Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement“
- Initiierung von Patenschaften und Projekten von bzw. für ältere Menschen

7. Betreuung und Pflege

Obwohl der größte Teil der Seniorinnen und Senioren keine Betreuung und Pflege benötigt, stellt dieses Handlungsfeld die Seniorenvertretungen vor große Herausforderungen: gerade in akuten Problemsituationen sind sie eine wichtige (und oft die einzige) Anlaufstelle für Betroffene und deren Angehörige am Ort.

Daher stellen sich folgende Aufgaben:

- Aufbau des Kontaktes zu Einrichtungen, die Betreuung, Hauswirtschaft, Pflege am Ort anbieten oder über Angebote informieren (z. B. Fachstelle für Pflegenden Angehörige)
- Information über Angebote zu Betreuung und Pflege
- Kontaktpflege zu pflegebedürftigen Personen in der Kommune, insbesondere zu alleinstehenden Älteren und demenzkranken Personen bzw. deren Angehörigen
- Engagement für den Aufbau örtlicher Angebote der Betreuung und Pflege, z. B. Betreutes Wohnen zu Hause, ambulant betreute Wohngemeinschaften, Nachbarschaftshilfen, Betreuungsgruppen und ehrenamtliche Helferkreise
- Kontaktpflege zu Heimbewohnerinnen und –bewohnern
- Organisation der Beteiligung an Heimbeiräten

•

8. Unterstützung pflegender Angehöriger

Ohne pflegende Angehörige wäre es für viele pflegebedürftige Ältere nicht möglich, zu Hause wohnen zu bleiben.

Aber auch die pflegenden Angehörigen können oft ohne entlastende Angebote diese Aufgabe

nicht mehr oder nur unter großen persönlichen Opfern bewältigen.

Seniorenvertretungen können hier in folgenden Bereichen tätig werden.

- Unterstützung von Initiativen in Richtung Aufbau von örtlichen Betreuungsgruppen, ehrenamtlichen Helferkreisen und Angehörigengruppen
- Bereitstellung von Informationen über die Beantragung zusätzlicher Betreuungsleistungen
- Informationen über Unterstützungsangebote, wie z. B. ambulante Pflegedienste, Tages- und Nachtpflege, Kurzzeitpflege, Essen auf Rädern, Hausnotruf
- Initiierung von Beratungsangeboten bzw. Information über bestehende Beratungsangebote, wie z. B. Fachstellen für pflegende Angehörige, Pflegeberatung bei den Pflegekassen, Pflegestützpunkte

9. Einsatz für besondere Zielgruppen

Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter können sich für mehrere Zielgruppen einsetzen.

Je nachdem, wie die regionale bzw. örtliche Situation sich darstellt können unterschiedliche Aufgabenbereiche wahrgenommen werden für:

- Ältere Menschen mit Demenzerkrankung
- Ältere Menschen mit psychischen Erkrankungen
- Ältere Menschen mit Migrationshinter

10. Kooperation und Vernetzung

Die Vielzahl von Aufgaben können von Seniorenvertretungen alleine oder auch im Team oft nicht bewältigt werden.

Kooperationen und Vernetzung mit Fachstellen und Fachleuten, aber auch mit anderen Seniorenvertretungen tragen zur Entlastung der ehrenamtlich tätigen Seniorenvertreterinnen und Seniorenvertreter bei.

Im Wesentlichen geht es um:

- Aufbau einer Kooperation und Vernetzung mit allen Einrichtungen, die im Bereich der Seniorenarbeit tätig sind, wie z. B. Wohlfahrtsverbände, Pfarreien, Vereine oder private Träger
- Zusammenarbeit mit Behindertenbeirat, Organisationen für Menschen mit Behinderung
- Vernetzung mit anderen Seniorenvertreterinnen und -vertretern, insbesondere der LandesSeniorenVertretung Bayern und dem „Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement“

11. Hospiz- und Palliativversorgung

In fast allen Landkreisen des Freistaats haben sich in den letzten Jahren Hospizvereine gebildet, die es sich zur Aufgabe gemacht haben, Menschen bei einer schweren Erkrankung zu unterstützen und sie auf ihrem letzten Weg zu begleiten.

Unterstützt werden sie in diesem Fall in einigen Regionen Bayerns von Palliativ-Care-Teams und Palliativstationen, die sich um die Linderung von Schmerzen kümmern.

In stationären Hospizen werden schwerkranke und sterbende Menschen gepflegt, die zu Hause nicht mehr betreut werden können.

Die wichtigste Aufgabe von Seniorenbeauftragten ist in diesem Zusammenhang die Unterstützung des Aufbaus und der Arbeit einer Hospiz- und Palliativversorgung in der Gemeinde bzw. im Landkreis.